

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juli 2017

621. Betreuungskreis Feuerthalen, Aufhebung; Übernahme der Kreisgemeinden in den Betreuungskreis Andelfingen; Anschlussvertrag

1. Die Politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Rheinau und Trüllikon sowie die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Berg a. I., Buch a. I., Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim a. d. Th., Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden je einen gemeinsamen Betreuungskreis mit der Bezeichnung «Feuerthalen» und «Andelfingen» (RRB Nr. 2046/2008 sowie Anhang Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 [EG SchKG, LS 281]). Gemäss § 1 Abs. 2 EG SchKG legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Betreuungskreise fest. Der Regierungsrat kann von Amtes wegen oder auf Ersuchen der beteiligten Gemeinden die Kreisfestsetzung nach Massgabe von § 1 Abs. 2 EG SchKG weiter verändern (Glättli, Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, zu Vorb. §§ 84–87 GG, N. 1). Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 ersuchten die Politischen Gemeinden der Betreuungskreise Feuerthalen und Andelfingen gemeinsam um die Aufhebung des Betreuungskreises Feuerthalen und die Übernahme der Kreisgemeinden in den Betreuungskreis Andelfingen.

2. Massgebendes Kriterium bei der Festlegung von Betreuungskreisen ist die bestmögliche Aufgabenerfüllung der Betreibungsämter in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht. Die Gemeinden begründen ihr Ersuchen insbesondere mit betriebswirtschaftlichen Überlegungen und einer zunehmend schwierigeren Rekrutierung von Fachpersonal. Im Weiteren habe das Betreibungsinspektorat in den vergangenen Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass die beiden Betreuungskreise im Bezirk Andelfingen im Vergleich zu den restlichen Betreuungskreisen im Kanton Zürich aufgrund der Fallzahlen zu klein seien. Die Festlegung grösserer Betreuungskreise erlaubt es den Betreibungsämtern und den Sitzgemeinden gemeinhin, Grössenvorteile zu erzielen, die im Sinne einer fachlich und betriebswirtschaftlich bestmögliche Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse liegen.

Mit Bericht vom 18. Januar 2017 nahm das Obergericht zum Ersuchen der Gemeinden Stellung. Es stellte fest, dass die im Ersuchen der Gemeinden angeführten Gründe schlüssig seien und einer Integrierung des Betreuungskreises Feuerthalen in den Betreuungskreis Andelfingen grundsätzlich nichts entgegenstehe.

Der Vorschlag der beteiligten Gemeinden gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, womit der Betreuungskreis Feuerthalen aufzuheben ist und die Kreisgemeinden in den bestehenden Betreuungskreis Andelfingen überzuführen sind.

3. Gemäss § 2 Abs. 1 EG SchKG vereinbaren Gemeinden, die einen gemeinsamen Betreuungskreis bilden, den Sitz und die Bezeichnung des Betreibungsamtes (lit. a) und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen (lit. b). Vorbehältlich der Bestimmung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten sind die Gemeinderäte für den Vertragsabschluss zuständig (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 EG SchKG). Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

4. Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg a. I., Buch a. I., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen stimmten den Änderungen des Vertrags über die Zusammenarbeit im Betreuungskreis Andelfingen zwischen dem 30. Januar und dem 27. Februar 2017 zu. Der Bezirksrat Andelfingen hat bestätigt, dass gegen die Beschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Änderungen umfassen alle notwendigen Gegenstände. Insbesondere wurde die Bestimmung über die Vertragsgemeinden ergänzt mit den politischen Gemeinden des aufzuhebenden Betreuungskreises Feuerthalen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Der Sitz, die Bezeichnung des Betreibungsamtes und das Wahlorgan der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten bleiben unverändert. Die Bestimmungen geben zu keinen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

5. Auf den Zeitpunkt der operativen Umsetzung wird das Betreibungsamt Andelfingen für die Gemeinden des Betreuungskreises Feuerthalen formell zuständig und hoheitlich nach aussen tätig. Die Amtsübergabe hat unter Anwesenheit einer Vertretung des Betreibungsinspektorats zu erfolgen (vgl. §§ 38f. Verordnung über die Betreibungs- und Gemeindeammannämter vom 12. Mai 2010, LS 281.1). Art. 14 Abs. 4 des Vertrags bestimmt den 1. Januar 2018 als Zeitpunkt der operativen Umsetzung.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bevölkerung des bisherigen Betreuungskreises Feuerthalen rechtzeitig über die neuen Zuständigkeiten zu informieren (§ 68b Gemeindegesetz, LS 131.1).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Betreuungskreis Feuerthalen wird auf den 1. Januar 2018 aufgehoben.

II. Der Betreuungskreis Andelfingen setzt sich ab 1. Januar 2018 aus den folgenden Politischen Gemeinden im Bezirk Andelfingen zusammen:

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg a. I., Buch a. I., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen.

III. Die Änderung des Vertrags über die Zusammenarbeit im Betreuungskreis Andelfingen wird genehmigt.

IV. Gegen Dispositiv I-III dieses Beschlusses kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen.

V. Veröffentlichung von Dispositiv I-V im Amtsblatt.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, das Verzeichnis über die Betreuungskreise im Bezirk Andelfingen im Anhang zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs auf den 1. Januar 2018 anzupassen.

VII. Mitteilung an

- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Adlikon, Unterdorfstrasse 1, 8452 Adlikon,
 - Andelfingen, Thurtalstrasse 9, Postfach 382, 8450 Andelfingen,
 - Benken, Landstrasse 1, 8463 Benken,
 - Berg a. I., Winkel 13, 8415 Berg am Irchel,
 - Buch a. I., Kirchstrasse 1, 8414 Buch am Irchel,
 - Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen,
 - Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf,
 - Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen,
 - Flaach, Wesenplatz 1, 8416 Flaach,
 - Flurlingen, Dorfstrasse 36, 8247 Flurlingen,
 - Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart,
 - Humlikon, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon,
 - Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, Postfach 422, 8451 Kleinandelfingen,
 - Laufen-Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen,
 - Marthalen, Unterdorf 2, Postfach, 8460 Marthalen,

- Oberstammheim, Postfach 70, 8477 Oberstammheim,
- Ossingen, Truttikerstrasse 7, Postfach, 8475 Ossingen,
- Rheinau, Schulstrasse 11, Postfach, 8462 Rheinau,
- Thalheim a. d. Th., Thurtalstrasse 19, 8478 Thalheim an der Thur,
- Trüllikon, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon,
- Truttikon, Hinterdorfstrasse 2, 8467 Truttikon,
- Unterstammheim, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim,
- Volken, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken,
- Waltalingen, Mülibachstrasse 26, 8468 Waltalingen,
- die Betreibungsämter
 - Andelfingen, Obermühlestrasse 11, 8450 Andelfingen
 - Feuerthalen, Schützenstrasse 2, 8245 Feuerthalen
- den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen,
- das Obergericht, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich,
- die Staatskanzlei,
- die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi

Publikationsdienst

Meldestelle: Gemeindeverwaltung Unterstammheim - Benutzer: heinzfrick@unterstammheim

[Profil aktualisieren](#) [Passwort ändern](#)

Meldungs Nr 187849 | AG01 | Zusammenlegung der Betreuungskreise im Bezirk Andelfingen Status: Freigegeben

Formularkopf

Meldungsnummer: 187849
Benutzer-ID: 878
Unterrubrikkürzel: AG01
Unterrubrik: Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen
Meldestellenname: Gemeindeverwaltung Unterstammheim
Ihre interne Auftragsbezeichnung: Zusammenlegung der Betreuungskreise im Bezirk Andelfingen
Gewünschtes Publikationsdatum: 10.03.2017
Suchzeitraum: 12 Monate
Kosten der Veröffentlichung: CHF 30 (inkl. MwSt.)

Zusammenlegung der Betreuungskreise im Bezirk Andelfingen; Genehmigung des Vertrages über die Zusammenarbeit der Gemeinden

Unterstammheim. Der Gemeinderat Unterstammheim hat mit Beschluss vom 13.02.2017 entschieden:

Der Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Betreuungskreis Andelfingen, datiert vom 20. Januar 2017, wird genehmigt.

Der Beschluss und die Akten liegen während der Rekursfrist zu den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim, zur Einsichtnahme auf.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates Unterstammheim kann innert 30 Tagen, ab Publikationsdatum gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die aufgerufenen Beweismittel sind ebenfalls genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Gemeinderat Unterstammheim



Politische Gemeinde Unterstammheim

Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim, Telefon: 052 / 745 12 77

Protokoll Gemeinderat

Sitzung Gemeinderat Nr. 3 vom 13. Februar 2017

Beschluss GRB 39/2017

17 Gemeindepersonal
17.06 Gemeindeammann, Betriebsbeamter
Zusammenlegung der Betriebskreise im Bezirk Andelfingen
Genehmigung des Vertrags über die Zusammenarbeit der Gemeinden im
Betriebskreis Andelfingen

Sachverhalt

Am 15. November 2016 rief der Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Andelfingen die Bezirksgemeinden dazu auf, über den Zusammenschluss der beiden Betriebskreise Andelfingen und Feuerthalen zu einem Betriebskreis zu beschliessen und zu einem diesbezüglichen Zusammenarbeitsvertrag Stellung zu nehmen.

Sämtliche Gemeinden des Bezirks Andelfingen hiessen in der Folge das Begehren des Gemeindepräsidentenverbandes sowie das vorgeschlagene Vorgehen hierzu gut. Änderungswünsche zum geplanten Zusammenarbeitsvertrag im erweiterten Betriebskreis Andelfingen gingen keine ein.

Der Gemeinderat behandelte das Geschäft an seiner Sitzung vom 21.11.2017.

Mit Brief vom 10. Januar 2017 beantragte der Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Andelfingen namens der politischen Gemeinden des Bezirks Andelfingen dem Regierungsrat die Integration des Betriebskreises Feuerthalen in den Betriebskreis Andelfingen.

Zwei Tage später reichte die Gemeinde Andelfingen den Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Betriebskreis Andelfingen dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung ein.

Das Gemeindeamt informierte die Gemeinde Andelfingen mit Schreiben vom 20. Januar 2017 über das Ergebnis der Vorprüfung und empfahl, im ersten Entwurf des Vertrages geringfügige Anpassungen formeller Art vorzunehmen.

Sowohl die Festlegung von Betriebskreisen als auch die Genehmigung von Änderungen von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit unter den Gemeinden eines Betriebskreises fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Das Gemeindeamt schlägt im erwähnten Brief vor, die Antragstellung für beide Beschlüsse des Regierungsrates zu koordinieren.

Erwägungen

Der Antrag der Bezirksgemeinden über die Neufestsetzung des Betriebskreises Andelfingen liegt dem Regierungsrat bereits vor. Die Genehmigung des Vertrags über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Betriebskreis Andelfingen kann dem Regierungsrat nach Verabschiedung der Vereinbarung durch die Gemeinderäte der Gemeinden des neuen Betriebskreises unterbreitet werden.



Politische Gemeinde Unterstammheim

Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim, Telefon: 052 / 745 12 77

Protokoll Gemeinderat

Sitzung Gemeinderat Nr. 3 vom 13. Februar 2017

Mit E-Mail vom 28.01.2017 lädt der Präsidentenverbands des Bezirks Andelfingen die Gemeinderäte der Bezirksgemeinden ein, den neuen Vertrag gutzuheissen. Der nach erfolgter Vorprüfung des Gemeindeamtes am 20. Januar 2017 modifizierte Zusammenarbeitsvertrag sowie das Schreiben des Gemeindeamtes zur Vorprüfung liegen dem Gemeinderat vor (vgl. sep. Akten).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Dem Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Betreuungskreis Andelfingen vom 20. Januar 2017 wird zugestimmt.
2. Dem Regierungsrat des Kantons Zürich wird beantragt, den Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Betreuungskreis Andelfingen vom 20. Januar 2017 zu genehmigen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen.
4. Die Akten zum Geschäft liegen während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Publikationsorgan der Gemeinde
 - Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Andelfingen, c/o Herr Heinz Frick, Gemeindeschreiber, 8476 Unterstammheim
 - Gemeinderat Andelfingen, Thurtalstrasse 9, 8450 Andelfingen (Beilage: Publikationstext mit Datum der Publikation)
 - Gemeinderat Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen
 - Gemeindepräsident Werner Haltner
 - Gemeindeschreiber Heinz Frick
 - Finanzverwaltung 8476 Unterstammheim
 - Dossier 2016-428

Gemeinderat Unterstammheim

Der Präsident:

Der Schreiber:


Werner Haltner


Heinz Frick

Versandt:

20. Feb. 2017

Politische Gemeinden

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden im Betreuungskreis Andelfingen

vom 20. Januar 2017

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) wird der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Vertragsgemeinden, Zweck und Sitz	3
	Vertragsgemeinden, Bezeichnung	3
	Zweck	3
	Sitz	3
II.	Aufgaben und Zuständigkeit	3
	Aufgaben	3
	Wahlorgan, Wählbarkeit, Arbeitsverhältnis	3
	Wahlleitende Behörde	4
	Aufsicht, Infrastruktur	4
III.	Rechnungswesen	4
	Rechnungsführung	4
	Kostenverteiler	5
	Rechnungsprüfung	5
IV.	Vertragsänderungen, Kündigung	5
	Vertragsänderungen	5
	Kündigung	5
	Streitigkeiten	6
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
	Inkrafttreten	6
	Aktenübergabe	6
VI.	Beschlussfassung der Vertragsgemeinden	7
VII.	Änderung des Wahlorgans	13
VIII.	Genehmigung durch den Regierungsrat	14

I. Vertragsgemeinden, Zweck und Sitz

Art. 1

**Vertrags-
gemeinden,
Bezeichnung**

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden unter der Bezeichnung **Betreibungskreis Andelfingen** auf unbestimmte Dauer einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2

Zweck

Innerhalb des Betreibungskreises wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.

Art. 3

Sitz

Der Sitz des Betreibungsamtes ist in der Politischen Gemeinde Andelfingen.

II. Aufgaben und Zuständigkeit

Art. 4

Aufgaben

Das Betreibungsamt Andelfingen erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 5

**Wahlorgan,
Wählbarkeit,
Arbeitsverhältnis**

Die Gemeindepräsidentinnen beziehungsweise die Gemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden ernennen in einer gemeinsamen Sitzung die Betreibungsbeamtin oder den Betrei-

bungsbeamten. Jede Gemeindepräsidentin und jeder Gemeindepräsident hat eine Stimme. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident der Sitzgemeinde leitet die Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt ihre/seine Stimme den Ausschlag.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde stellt die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebsamtes an.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 6

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist wahlleitende Behörde bei der Abstimmung im Betreibungskreis über die Bezeichnung des Wahlorgans der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten.

**Wahlleitende
Behörde**

Art. 7

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betriebsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Vertragsgemeinden gemäss Art. 9.

**Aufsicht,
Infrastruktur**

III. Rechnungswesen

Art. 8

Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details re-

Rechnungsführung

gelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 9

Kostenverteiler

Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich zu einem Drittel nach deren Einwohnerzahl und zu zwei Drittel nach deren Anzahl Betreibungen im Rechnungsjahr.

Als Stichtag für die Einwohnerzahl gilt der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Die jährlichen Aufwendungen werden durch Kostenvorschüsse der beteiligten Gemeinden finanziert, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 10

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderungen, Kündigung

Art. 11

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12

Kündigung

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 13

Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Adlikon, Andelfingen, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juni 2010, d. h. auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014, in Kraft. Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Die Bezeichnung des Wahlorgans der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis an der Urne.

Die Änderung des Vertrags vom 20. Januar 2017 (Integration des Betreibungskreises Feuerthalen in den Betreibungskreis Andelfingen) tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Das Betreibungsamt Andelfingen nimmt zum selben Tag den operativen Betrieb für die Gemeinden des bisherigen Betreibungskreises Feuerthalen auf.

Art. 15

Aktenübergabe

Der Gemeinderat Feuerthalen ist verpflichtet, der Sitzgemeinde auf die Inkraftsetzung des Vertrags hin die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege des Betreibungskreises Feuerthalen in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden
(§ 2 Abs. 2 EG SchKG)

Gemeinde Adlikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 30.01.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Peter Läderach

Der Gemeindeschreiber:



Stefan Mettler



Gemeinde Andelfingen

Vom Gemeinderat beschlossen am 07.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Hansruedi Jucker

Der Gemeindeschreiber:



Patrick Waespi

Gemeinde Benken

Vom Gemeinderat beschlossen am 13.02.2017

Namens des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin:



Beatrice Salce

Der Gemeindeschreiber:



Sandro Stoll

Gemeinde Berg am Irchel

Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Roland Fehr

Der Gemeindeschreiber:

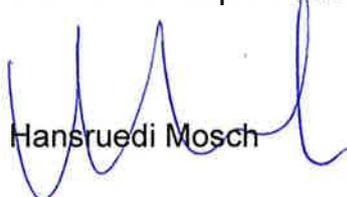


Erwin Kuilema

Gemeinde Buch am Irchel

Vom Gemeinderat beschlossen am 09.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Hansruedi Mosch

Die Gemeindeschreiberin:



Heidi Beugger

Gemeinde Dachsen

Vom Gemeinderat beschlossen am 09.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Daniel Meister

Die Gemeindeschreiberin:



Susan Müller

Gemeinde Dorf

Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Werner Winkler

Die Gemeindeschreiberin:



Ursula Müller

Gemeinde Feuerthalen

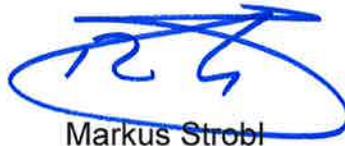
Vom Gemeinderat beschlossen am 06.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Jürg Grau

Der Gemeindeschreiber:



Markus Strobl

Gemeinde Flaach

Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Walter Staub

Der Gemeindeschreiber:



Ueli Wäfler

Gemeinde Flurlingen

Vom Gemeinderat beschlossen am 15.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



André Müller

Der Gemeindeschreiber:



Marcel Wegmann

Gemeinde Henggart

Vom Gemeinderat beschlossen am 21.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Hans Bichsel

Der Gemeindeschreiber:



Hanspeter Fausch

Gemeinde Humlikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 24.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Marcel Meisterhans

Die Gemeindeschreiberin:



Alexandra Siegrist

Gemeinde Kleinandelfingen

Vom Gemeinderat beschlossen am 08.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Peter Stoll

Der Gemeindeschreiber:



Jost Meier

Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Vom Gemeinderat beschlossen am 07.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Rudolf Karrer

Der Gemeindeschreiber:



Kurt Keller

Gemeinde Marthalen

Vom Gemeinderat beschlossen am 31.01.2017

Namens des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin:



Barbara Nägeli

Der Gemeindeschreiber:



Beat Metzger

Gemeinde Oberstammheim

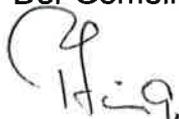
Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Martin Farner

Der Gemeindeschreiber:



Andreas Pfrenninger

Gemeinde Ossingen

Vom Gemeinderat beschlossen am 09.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Martin Günthardt

Der Gemeindeschreiber:



Wilfried Steinmann

Gemeinde Rheinau

Vom Gemeinderat beschlossen am 21.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Andreas Jenni

Die Gemeindeschreiberin:



Barbara Zirell

Gemeinde Thalheim an der Thur

Vom Gemeinderat beschlossen am 31.01.2017

Namens des Gemeinderates
Die Gemeindepräsidentin:



Caroline Hofer Basler

Der Gemeindeschreiber:



Cyrill Bühler

Gemeinde Trüllikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 21.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Thomas Gmür

Der Gemeindeschreiber:



Christof Peyer

Gemeinde Truttikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 27.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Sergio Rami

Der Gemeindeschreiber:



Verena Siegwart

Gemeinde Unterstammheim

Vom Gemeinderat beschlossen am 13.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Werner Haltner

Der Gemeindeschreiber:



Heinz Frick

Gemeinde Volken

Vom Gemeinderat beschlossen am 20.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Martin Keller

Die Gemeindeschreiberin:



Lara Brandenberger

Gemeinde Waltalingen

Vom Gemeinderat beschlossen am 22.02.2017

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident:



Martin Zuber

Die Gemeindeschreiberin:



Tamara Stüde

VII. Änderung des Wahlorgans

Die Bezeichnung eines anderen Wahlorgans gemäss § 7 Abs. 3 EG SchKG wurde von den Stimmberechtigten im Betreibungskreis Andelfingen und im Betreibungskreis Feuerthalen in der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 beschlossen.

VIII. Genehmigung durch den Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit
RRB Nr. 621 vom 05. JULI 2017



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber